

Stocker bleibt

JUSTIZ Das Obergericht entscheidet: Die Beschwerde wird abgewiesen, Simon Stocker darf seinen Ständeratssitz behalten. Dabei hat das Gericht dem Beschwerdeführer auch Recht gegeben.



Simon Stocker darf seinen Sitz behalten.

Robin Kohler

Xenia Klaus

Das Schaffhauser Gerichtsverfahren des Jahres endet mit einem Sieg für den prominenten Angeklagten: Das Obergericht weist die Beschwerde gegen die Wahl von Ständerat Simon Stocker ab.

Der Kernvorwurf der Beschwerde war, dass der neu gewählte Ständerat Stocker zum Zeitpunkt der Wahl in Zürich gelebt habe und deshalb in Schaffhausen nicht wählbar gewesen sei. In der Folge wurde allerdings vor allem über eine ganz andere Frage diskutiert: Welche Hintermänner stecken hinter der Beschwerde (siehe Box)?

Das Gericht sagt jetzt: Diese Frage ist irrelevant. Und das Gericht gibt dem Beschwerdeführer in seinem Hauptvorwurf auch gleich Recht: Simon Stocker hat in Zürich gelebt. Nur sei dies für die Frage, ob Stocker Schaffhauser Ständerat sein darf, nicht ausschliesslich relevant.

Strohänner?

Stocker-Anwalt Arnold Marti hatte vom Gericht verlangt, die Frage nach dem Wohnsitz und der Wählbarkeit von Stocker gar nicht erst zu prüfen. Martis Hauptargument war die angebliche Verschwörung: Die Beschwerde sei von langer Hand geplant gewesen, weshalb die Frist zur Einreichung der Beschwerde nicht eingehalten worden und das Vorgehen missbräuchlich sei.

In diesem Punkt gibt das Obergericht Marti teilweise Recht. Es bestätigt, dass die Einsetzung von Strohännern zum Erheben einer von langer Hand geplanten Beschwerde ein Rechtsmissbrauch wäre. Und das Obergericht schreibt auch, dass es dafür im Fall Stocker Indizien gebe. Das stichhaltigste Argument dafür hatte der Beschwerdeführer gleich selber geliefert, als er an der Verhandlung vor Obergericht die Aussage machte, dass er Claudio Kuster – den politischen Sekretär des ab-

gewählten Thomas Minder – kontaktiert habe, als er von Stockers Wohnung in Zürich erfahren habe. Kuster habe ihm dann gesagt, dass bereits eine Beschwerde in Vorbereitung sei und sich der spätere Beschwerdeführer dieser anhängen könne.

Das Gericht verneint aber, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen Strohmann handelt. Der Mann habe einen eigenen Willen. Und die nötigen Fristen eingehalten.

Somit ist Martis Hauptargument ausgehebelt: Die Beschwerde war rechtens. Auch wenn das Gericht schreibt, dass eine Minderheit der fünfköpfigen Kammer die Sache anders beurteilt: Einen Beleg dafür, dass der Beschwerdeführer sehr wohl ein Strohmann ist, sah mindestens ein Richter oder eine Richterin unter anderem darin, dass der Beschwerdeführer den Inhalt seiner Beschwerde offenbar nicht selber bestimmt habe. Bei der Befragung vor Gericht war er über die Frage gestolpert, wieso er den Antrag zur automati-

schen Wiedereinsetzung von Thomas Minder bei einer Annullierung von Stockers Wahl gestellt hatte. Zudem, so die Gerichtsminderheit, müsse sich der Beschwerdeführer die Handlungen der Hintermänner anrechnen lassen, weil er von Kuster darüber informiert wurde. Deshalb sei auch seine Beschwerde rechtsmissbräuchlich.

Da die Mehrheit des Gerichts die Beschwerde für rechtens erachtet, hat es dann aber auch die eigentliche Kernfrage des Falls geprüft: War Simon Stocker zum Zeitpunkt seiner Wahl Schaffhauser?

In Zürich gelebt

Das Kernargument der Beschwerde hat Simon Stocker nie bestritten: Zum Zeitpunkt der Wahl waren seine Frau und der gemeinsame Sohn in Zürich angemeldet, die Familie hatte in der grössten Schweizer Stadt eine Wohnung gemietet. Er selber hatte zusätzlich eine Wohnung in Schaffhausen.

Beim Prozess merkte man jedoch, dass Stocker-Anwalt Marti schwergewichtig darauf gesetzt hatte, dass diese Frage gar nicht erst behandelt wird. Statt das Gericht vorgängig mit Beweisen für Stockers regelmässige Aufenthalte in Schaffhausen zu bedienen, händigte er ein entsprechendes Dossier erst während der Beweisverhandlung aus. Nun zeigt sich: Die Mühe war umsonst, das Gericht hat diese Beweismittel nicht verwertet, weil sie zu spät eingereicht wurden.

Wahrscheinlich hätte das Dossier aber auch nicht viel verändert. Das Gericht schreibt: «Zum Zeitpunkt der Wahl lebte der Beschwerdegegner mit seiner Familie primär

in der (grösseren) Familienwohnung in der Stadt Zürich (...). Daran vermögen gelegentliche gemeinsame Wochenenden in Schaffhausen nichts zu ändern.» Doch was bedeutet das nun?

Während sich die Beschwerde auf den Standpunkt stellte, der offizielle Wohnsitz sei dort, wo die Familie ist, hatte die Vorinstanz, der Regierungsrat, argumentiert, der Wohnsitz sei dort, wo man angemeldet ist. Stocker sei Schaffhauser, weil er hier im Stimmrechtsregister eingetragen ist.

Das Obergericht widerspricht nun sowohl der Beschwerde als auch dem Regierungsrat: Aus dem Umstand, dass Stocker in Zürich lebe, könne nicht abgeleitet werden, dass er dort seinen politischen Wohnsitz habe. Hingegen reiche das Stimmrechtsregister auch nicht aus, um aus ihm einen politischen Schaffhauser zu machen.

Stattdessen argumentiert es, sei eine «hinreichende Verbundenheit mit dem Kanton Schaffhausen» nötig, um Schaffhauser Ständerat sein zu können. Stocker müsse «Teil dieser Bevölkerung» sein. Dazu, so das Obergericht, hat Stocker beides zu erfüllen: Er müsse angemeldet sein und sich in Schaffhausen aufhalten mit der Absicht, das dauerhaft zu tun. Bei der Abwägung zwischen zwei Orten gehe es darum, zu welchem Ort Stocker die «stärkeren Beziehungen unterhält».

Relevant ist für das Gericht neben Stockers unbestrittener Meldung in Schaffhausen also: War er Schaffhausen oder Zürich stärker verbunden? Und hatte Stocker die Absicht, sich «dauerhaft» in Schaffhausen aufzuhalten? Es geht also nicht nur um den primären Wohnort zum Zeitpunkt der Wahl – sondern auch um die Perspektive.

Umfeld in Schaffhausen

Schliesslich schreibt das Gericht, es sei davon auszugehen, dass Stocker und seine Frau «ihr prägendes gemeinsames soziales Umfeld (...) und ihren gemeinsamen Freundeskreis weiterhin zu einem massgeblichen beziehungsweise überwiegenden Teil in Schaffhausen (...) gehabt haben». Das Gericht attestiert Stocker eine starke Verwurzelung in Schaffhausen und eine «bedeutsame Zugehörigkeit zum hiesigen Gemeinwesen».

Mittlerweile lebt die Familie in einer grösseren Familienwohnung in Schaffhausen, seine Frau hat in Zürich noch Wochenaufenthaltsstatus. Das erachtet das Gericht als Indiz dafür, dass Stocker schon bei der Wahl seinen längeren Aufenthalt plante.

Aus diesen Umständen schliesst das Obergericht, dass Stocker, «am Wahltag hinreichend eng mit dem Kanton Schaffhausen verbunden war, um diesen als Abgeordneter des Kantons bzw. Standesvertreter im Ständerat vertreten zu können». Ergo sei die Beschwerde abzuweisen und Stocker im Ständerat zu belassen.

«Leiturtel»

Der Staatsrechtsprofessor Andreas Glaser, der die Beschwerde schon früher für die AZ eingeschätzt hat, findet: «Das Urteil scheint mir gut gemacht und plausibel.» Es sei ausführlich und ausgewogen begründet: «Ich finde gut, dass das Obergericht auf die Beschwerde eingetreten ist. So hat man jetzt eine nachvollziehbare Darlegung zur Wohnsitzfrage, die sicher auch Diskussionen in anderen Kantonen und Gemeinden beeinflussen kann. Damit ist es ein Leiturtel und von nationaler Bedeutung.» Kritisch sieht Glaser nur einen Punkt: «Die Wohnsitzpflicht wurde mit diesem Urteil sicher gelockert. Bei der Trennung von zivilem und politischem Wohnsitz ist das Urteil recht grosszügig, was jedoch «sehr sauber begründet» sei. «Es ist ein modernes Urteil, das den heutigen Umständen entspricht und eine praktikable Lösung für die Wohnsitzproblematik bietet.» Ob das Bundesgericht dieses Urteil stützen würde? «Das ist immer schwierig zu beurteilen», sagt Glaser. Ich sehe aber nichts an diesem Obergerichtsurteil, das die Vermutung nahelegt, dass es umgestossen werden würde.»

Die Frage nach dem Bundesgericht könnte noch relevant werden. Denn rechtskräftig ist das Stocker-Urteil noch nicht. Der Anwalt des Beschwerdeführers, Peter Rütimann, sagt gegenüber der AZ, der Beschwerdeführer ziehe den Weiterzug ans Bundesgericht in Erwägung. Die Entscheidung werde man in den kommenden Tagen fällen.

Die seltsame Geschichte des Falls

Simon Stocker wurde am 19. November 2023 in den Ständerat gewählt. Er verdrängte damit Thomas Minder. Kurz darauf legten zwei Schaffhauser Bürger eine Stimmrechtsbeschwerde ein, Auslöser war laut ihren Angaben ein Weltwoche-Artikel, der Stockers Zürcher Wohnung thematisierte. Die Beschwerde verlangte, dass Stocker ab- und Minder wieder eingesetzt werde. Kurz nach Einreichung der Beschwerde wartete einer der Beschwerdeführer mit seltsamen Bemerkungen in den *Schaffhauser Nachrichten*

auf. Er sagte, dass die Beschwerde eigentlich von anderen geführt und finanziert würde. Dieser Beschwerdeführer zog sich schliesslich vor der Gerichtsverhandlung von der Beschwerde zurück, nachdem der Regierungsrat als erste Beschwerdeinstanz für Simon Stocker entschieden hatte. Der andere Beschwerdeführer zog das Urteil weiter und musste im Juni – für eine Verwaltungsrechtssache höchst ungewöhnlich – in einem Beweisverfahren vor Obergericht aussagen. Dabei bestätigte er Verbindungen zum Lager von Thomas Minder, über die zuvor nur spekuliert worden war (siehe AZ vom 6. Juni 2024 und 13. Juni 2024).